

## 2030-WK

### Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Zust-AN-WKM)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. November 2006, Az. A 3 - M 1321.4 - 8b/37 808**

**(KWMBI. I S. 361)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Zust-AN-WKM) vom 28. November 2006 (KWMBI. I S. 361), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 487) geändert worden ist

#### **1. Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse)**

##### **1.1 Hochschulbereich**

Zuständig für die Regelung der Dienstverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis Beschäftigten sind jeweils in ihrem beziehungsweise im festgelegten Dienstbereich

###### 1.1.1

die Hochschulen;

Art. 21 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 23 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt,

###### 1.1.2

die Fachhochschule Ingolstadt

für den Dienstbereich des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen (Didaktikzentrum); der Leiter oder die Leiterin des Didaktikzentrums ist für die Gewährung von Erholungsurlaub, Elternzeit und Arbeitsbefreiung des Personals sowie für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zuständig,

###### 1.1.3

die Fachhochschule Weihenstephan

für den Dienstbereich der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan; für die Zuständigkeit des Leiters oder der Leiterin der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan gilt Nr. 1.1.2 Halbsatz 2 entsprechend,

###### 1.1.4

die Universitätsklinik

jeweils für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn von Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes,

###### 1.1.5

das Deutsche Herzzentrum München

(ausgenommen Klinikdirektoren und Klinikdirektorinnen, Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen sowie den Krankenhausdirektor oder die Krankenhausdirektorin); die Regelungen des Organisationsstatuts in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt,

#### 1.1.6

die Bayerische Akademie der Wissenschaften.

### **1.2 Übriger Geschäftsbereich**

#### 1.2.1

Zuständig für die Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppen 1 bis 14 TV-L sowie der sonstigen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis Beschäftigten sind – vorbehaltlich der Nrn. 1.2.2 und 1.2.3 – jeweils in ihrem beziehungsweise im festgelegten Dienstbereich

##### 1.2.1.1

die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

auch im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

##### 1.2.1.2

die Bayerische Staatsbibliothek

auch im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

##### 1.2.1.3

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,

##### 1.2.1.4

die Staatlichen Museen und Sammlungen,

##### 1.2.1.5

das Staatliche Bauamt Regensburg

für den Dienstbereich der Walhallverwaltung Donaustauf,

##### 1.2.1.6

die Bayerischen Staatstheater, der Zentrale Dienst der Bayerischen Staatstheater und die Bayerische Theaterakademie,

##### 1.2.1.7

das Zentralinstitut für Kunstgeschichte,

##### 1.2.1.8

das Orff-Zentrum München,

##### 1.2.1.9

die Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,

##### 1.2.1.10

das Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung.

#### 1.2.2

Bei den in Nrn. 1.2.1.1, 1.2.1.2 und 1.2.1.6 bis 1.2.1.10 genannten Dienststellen erstreckt sich die Zuständigkeit nach Nr. 1.2.1 über die dort angegebenen Entgeltgruppen hinaus bis einschließlich Entgeltgruppe 15 TV-L (ausgenommen Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen beziehungsweise Direktoren und Direktorinnen).

### 1.2.3

Den gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 zuständigen Dienststellen obliegt darüber hinaus der verwaltungsmäßige Vollzug von Personalmaßnahmen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bis einschließlich Entgeltgruppe 15 Ü.

## **1.3 Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

Die reisekostenrechtlichen Zuständigkeitsregelungen der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-WKM) in der jeweils geltenden Fassung gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsprechend.

## **2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### 2.1

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Dezember 2006 in Kraft.

### 2.2

Mit Ablauf des 18. Dezember 2006 treten die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM) vom 21. Februar 2002 (KWMBI. I S. 98) außer Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler

Ministerialdirektor